

SATZUNG

Stand: 23.10.2004

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Akkordeonorchester Oschersleben e.V.** bzw. als offizielle Abkürzung **AOOC** und hat seinen Sitz in Oschersleben.
2. Das Orchester ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oschersleben eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 12.07.2003 gegründet und dient gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege der Musik, insbesondere der Akkordeonmusik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die wöchentlichen Orchesterproben,
 - b. Aus- und Fortbildung aktiver Musiker und Dirigenten,
 - c. Wahrnehmung von Aufgaben bei kulturellen Veranstaltungen,
 - d. Konzerte und Musikfeste,
 - e. Vermittlung geeigneter Musikkultur,
 - f. Förderung der Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz und Wahrnehmung der Jugendpflege nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz für die jugendlichen Mitglieder im Verein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Der Verein bietet die Möglichkeit der Ausbildung am gemeinschaftlichen Musizieren in Ergänzung zur Instrumentalausbildung an der Musikschule des Bördekreises in Oschersleben.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. aktive Erwachsene,
 - b. aktive Jugendliche,
 - c. Ehrenmitglieder.
 - d. passive Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Aufnahmeanträge von Jugendlichen (Minderjährigen) können durch Eltern oder Vormund gestellt werden.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Benachrichtigung kann bei der folgenden Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Dann entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich durch besondere Verdienste im Verein ausgezeichnet haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied entscheidet der Ausschuss.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach einer ordentlichen und schriftlichen Kündigung. Diese hat spätestens 30 Tage vor dem 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen und wird zu diesem Termin wirksam. Die Rückzahlung vorab geleisteter Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.
6. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden
 - a. wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung von fälligen Beiträgen in Rückstand gekommen ist,
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein angehört,
 - c. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Gegen den Ausschluss kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Dann entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist in der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, festgelegt.
2. Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich, innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres auf das vereinseigene Konto zu entrichten.
3. Die Zuführung dieser Gebühren darf ausschließlich zu Mitteln des Vereins verwendet werden.
4. Auf Beschluss (2/3-Mehrheit) der Mitgliederversammlung können zweckgebundene Sonderbeiträge von den Mitgliedern zur Deckung von Unkosten erhoben werden, z.B. bei Vereinsfahrten.
5. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht nicht.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Vorstand,
- c. Ausschuss.

1. Mitgliederversammlung:

- a. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- b. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach §3 Abs. 1 a, c und d. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- c. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
- d. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von jeweils zwei Jahren, beschließt über Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedürfen und behandelt im übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
- e. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse,

eine solche für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung einer solchen von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird

2. Vorstand:

Dem Vorstand gehören an:

- a. 1. Vorsitzender,
- b. 2. Vorsitzender,
- c. Schriftführer,
- d. Kassierer.

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.

3. Ausschuss:

Dem Ausschuss gehören an:

- a. Vorstand,
- b. mehrere Beisitzer (mindestens 2, höchstens 5) Die Anzahl der Beisitzer wird bei anstehender Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- c. Jugendleiter.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand soll in abwechselndem Turnus gewählt werden: in einem Jahr der 1. Vorsitzende sowie der Schriftführer, im darauf folgenden Jahr der 2. Vorsitzende sowie der Kassierer.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, wird dieses, wenn notwendig, für die Dauer des Geschäftsjahres durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt.

4. Gemeinsame Bestimmungen über alle Organe:

- a. Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder der Organe sein.
- b. Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der 1. Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.
- c. Über die Sitzungen sämtlicher Organe ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden eine Satzungsänderung vorzuschlagen. Dieser Vorschlag hat in schriftlicher Form mit Begründung zu geschehen.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich (s. §5 Abs.1d)
3. Über Satzungsänderungen, die vom Registerrichter oder einer anderen zuständigen Behörde anlässlich des Verfahrens zur Beibehaltung der Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins vorgeschrieben werden, beschließt der Ausschuss.

§ 7 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung obliegt dem Orchesterleiter. Diesem kann nur gekündigt werden, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder dies beschließen.

Sein Aufgabengebiet umfasst neben der Dirigententätigkeit die Terminplanung für die Auftritte des Orchesters.

Die Tätigkeit des Dirigenten ist kostenlos.

§ 8 Jugendordnung

1. Allgemeine Grundsätze:

Die Jugendabteilung des Akkordeonorchesters Oschersleben führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.

2. Aufgaben:

Aufgaben der Jugendabteilung sind die Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Jugendfreizeiten, Begegnungsmaßnahmen, Gruppenabende, Maßnahmen zur pädagogischen und politischen Bildung).

3. Organe:

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a. Jugendversammlung,
- b. Jugendausschuss,
- c. Jugendleiter.

4. Jugendversammlung:

Die Vereinsjugend wird jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung geladen. Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a. Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten,
- b. Wahl des Jugendausschusses,
- c. Wahl des Jugendleiters.

5. Jugendausschuss:

Der Jugendausschuss setzt sich aus mehreren erfahrenen Vereinsmitgliedern zusammen und wird durch die Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6. Jugendleiter:

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen. Der Vereinsjugendleiter wird durch die Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Musikschule des Bördekreises in Oschersleben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
2. Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als 3 Mitglieder hat.
3. Die Auflösung des Vereins kann beantragt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder diesen Antrag schriftlich stellen. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist dann eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder notwendig.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage bestehende, gemeinnützige Einrichtung.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.